

(3) Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft, die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank sind berechtigt, die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen zu verlangen, wenn sie es für erforderlich halten.

(4) Die Jahreskontrollberichte der Betriebe sind vom Leiter und Hauptbuchhalter der dem Betrieb übergeordneten Verwaltung spätestens vier Wochen nach Abgabe der Berichte oder eine Woche nach Durchführung einer Kontrollausschußsitzung zu bestätigen.

(5) Die Deutsche Notenbank — Zentrale — überreicht den Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Amt für Wasserwirtschaft für ihren Bereich von Fall zu Fall den an Hand des Umlaufmittelnachweises oder sonstiger Unterlagen der Bank auf gestellten Entwicklungsbericht. Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft, sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten je eine Ausfertigung dieses Berichts. Die Hauptverwaltungen oder

Hauptabteilungen teilen die auf Grund dieser Berichte veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

§ 8

Termine

(1) Die Betriebe haben die Finanzberichte sowie die Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte zu dem auf den Vordrucken angegebenen oder ihnen vom übergeordneten Organ bekanntgegebenen Termin einzureichen.

(2) Die Einreichungstermine der zusammenfassenden Einheiten werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Fachabteilung des Rates des Bezirkes festgelegt. Diese Einreichungstermine gelten für die Abgabe der Berichte an alle Empfänger.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Amt für Wasserwirtschaft sowie die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke (für die an das Ministerium der Finanzen einzureichenden zusammengefaßten Berichte) reichen die Zusammenfassungen zu folgenden Terminen (Eingang beim Empfänger) ein:

Wirtschaftszweig	Monatlicher Finanzbericht	Quartalsberichte		Halbjahres-Kontrollbericht per 30. 6.	Jahresbericht per 31. 12.
		31. 3.	30. 9.		
Zentralgeleitete Betriebe					
MTS-MIW und MTS-SpW	20.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
VEG	20. *	30. 4.	31. 10.	15. 8.	20. 2.
Volkseigene Lehr- und Versuchsgüter	20.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	15. Zi
Volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen	20.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	20. 2.
VEB (Z) Wasserwirtschaft	20.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	20. 2.
Volkseigene Fischzuchtbetriebe	15.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	5. 2.
Betriebe der örtlichen VEW					
Bezirksgeleitete MTS-SpW	25.*	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
Bezirksgeleitete VEG	25.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
Staatliche Tierzuchtbetriebe	25. *	—	—	—	—
VEB (K) Mast von Schlachtvieh	25. *	—	—	—	—
Volkseigene Besamungs- und Deckstationen	25. *	—	—	—	—
ftFB	25.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
VEBB	25. *	—	—	—	—
MTS	22.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
	des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats				des folgenden Jahres

* Nur vierteljährlich.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Juli 1955 über die Finanzberichterstattung der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (GBl. II S. 233) außer Kraft. ³

(3) Die Bestimmungen des Abschnitts II Abs. 4, des Abschnitts IV Buchst. a Abs. 1 und Buchst. c Absätze 4 und 8 sowie des Abschnitts V der Anordnung vom

16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405) sind für die im § 1 Abs. 1 genannten Wirtschaftszweige vom 1. Juli 1956 an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister